

Corona-Arbeitsschutzverordnung, Kinderkrankengeld 2021

Corona-Arbeitsschutzverordnung - Geltung vom 27.01.2021 bis (zunächst) 15.03.2021

- Pflicht des Arbeitgebers, im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten, Homeoffice anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
 - Prüfpflicht, ob Homeoffice möglich, falls nicht möglich → Nachweispflicht auf Verlangen der zuständigen Behörde, aus welchen Gründen
 - arbeitsrechtliche Vereinbarung notwendig (individuell oder als Betriebsvereinbarung)
 - jedoch keine Pflicht des AG, einen Telearbeitsplatz einzurichten
- Überprüfung hinsichtlich zusätzlicher und erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes. Dies muss dokumentiert werden.
- Es sind alle geeigneten und technischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen möglichst digital. Falls das nicht möglich ist, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (insbesondere Lüftung und geeignete Abtrennung zwischen den Personen).
- Bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen von mehreren Personen: Mindestfläche 10 m² pro Person, soweit die Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die Tätigkeiten dies nicht zu, sind andere Maßnahmen zu treffen, insbesondere Lüften und geeignete Abtrennungen.
- Bei mehr als 10 Mitarbeitern sind möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden. Personenkontakte zwischen den Gruppen und Änderungen der Arbeitsgruppen sind auf das Minimum zu reduzieren. Möglichst zeitversetztes Arbeiten.
- Medizinischer Mund-Nasenschutz oder FFP2-Masken sind, wenn 1,5m Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder die Regelungen zur Raumbelastung nicht eingehalten werden können oder mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist, vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Wird kein Mund-Nasen-Schutz gestellt, sind ebenso wirksame Maßnahmen zu treffen.

Kinderkrankengeld 2021 - § 45 Abs. 2a und 2b SGB V

- Ausweitung auf 20 Tage pro Kind (bei mehreren Kindern max. 45 Tage), für Alleinerziehende auf 40 Tage pro Kind (bei mehreren Kindern max. 90 Tage)
- möglich bei
 - Erkrankung des Kindes → Bescheinigung durch den Arzt
 - Betreuung aufgrund von Schul- und Kitaschließung, Quarantäneanordnung, Einschränkung der Betreuungsangebote, Aufhebung der Präsenzpflcht bei Kindern bis 12 Jahren
→ Bescheinigung durch die betreuende Einrichtung
 - Schließung und Einschränkung der Einrichtung für Menschen mit Behinderung

- für die Zeit der Inanspruchnahme ruht der Anspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz

Für Rückfragen:

KRR Christian Vollbrecht

christian.vollbrecht@ekmd.de

Tel. 0361-51800-402

Erfurt, den 26. Januar 2021

gez. Michael Lehmann
Oberkirchenrat

gez. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat